

-**de* PG Art. 80 Nebenamtlich tätige Personen *fr* LPers Art. 80 Prestataires de services à titre accessoire *-

PG Art. 80 Nebenamtlich tätige Personen

¹ Nebenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird durch den Regierungsrat oder durch die von ihm ermächtigte Organisationseinheit festgelegt.

² Vorbehalten bleiben die bundesrechtlich geregelten Entschädigungsansätze.

Kommentare